

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Wandlitz  
über die Erhebung der Z w e i t w o h n u n g s s t e u e r**

---

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S.286) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 17.12.2008 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2008-0023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird wie folgt geändert:

1. Dem **§ 2 – Steuerpflichtiger und Steuergegenstand** - wird folgender Absatz (7) angefügt:

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten werden, deren eheliche Wohnung sich außerhalb der Gemeinde Wandlitz befindet.

2. Der **§ 3 – Steuermaßstab** – erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand. Als Mietaufwand gilt die Jahresnettokaltmiete.

(2) Für Wohnungen, die

1. eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, oder

2. die der Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat, gilt die übliche Miete als Jahresnettokaltmiete.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zu schätzen.

(3) Ist die übliche Miete aufgrund fehlender oder nicht ausreichend vorhandener Vergleichsobjekte gemäß Abs. 2 nicht ermittelbar, so gilt als übliche Miete je nach Ausstattung:

a) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke von 24 cm, die mit Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind,  
monatlich 3,06 €/ m<sup>2</sup> Wohnfläche ( Z 1)

b) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke von 12 cm, die mit

Innen-WC und Heizung ausgestattet sind,  
monatlich 2,31 €/ m<sup>2</sup> Wohnfläche ( Z 2 )

c) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke von 7 cm, die mit Innen- oder Außentoilette ausgestattet sind,  
monatlich 1,53 €/ m<sup>2</sup> Wohnfläche ( Z 3 )

d) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke kleiner als 7 cm, die mit Innen- oder Außentoilette ausgestattet sind,  
monatlich 0,78 €/ m<sup>2</sup> Wohnfläche ( Z 4 )

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Wandlitz, den 18. Dezember 2008

gez. T i e p e l m a n n  
Bürgermeister